BANKHAUS
NEELMEYER
DIE PRIVATE BANK

Nachhaltigkeit in unserer Anlageberatung.

Als verantwortungsbewusster Finanzdienstleister sehen wir es als eine unserer gesellschaftlichen Aufgaben an, zur Entwicklung nachhaltiger Volkswirtschaften beizutragen. Nachhaltigkeit bezieht sich hierbei auf die drei zentralen Dimensionen: **Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung** (sog. ESG-Ausprägungen).

Die Förderung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten soll zu einem Wandel führen, wie Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt und genutzt werden.

Mit Stichtag 02. August 2022 haben Sie die Möglichkeit in Ihren Anlagepräferenzen „Nachhaltigkeit“ mit zu berücksichtigen.

Was könnten mögliche Entscheidungsgründe sein, um sich für einen Nachhaltigkeitsanteil zu entscheiden?

PRO	... AUCH ZU BEACHTEN
Es wird vornehmlich in „grüne“ Branchen investiert (dies bedeutet beispielsweise* nicht in Kohle, Tabak oder Rüstungsgüter).	Die **Diversifikation** innerhalb eines Produkts kann aufgrund der Nachhaltigkeitsanteile eingeschränkt sein.
Die „nachhaltigen“ Unternehmen müssen in der Regel** Grundsätze **guter Unternehmensführung** einhalten.	Nachhaltigkeit in der Anlageberatung bedeutet **nicht**, dass bessere Renditen erwirtschaftet werden.
Die Unternehmen haben tendenziell ein **geringeres Reputationsrisiko**.	Eine „nachhaltige“ Anlage unterliegt selbstverständlich auch den **Schwankungen des Kapitalmarkts**.
Diese Produkte unterstützen den **Transformationsprozess** der Wirtschaft hin zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.	Die **Produktverfügbarkeit** ist anfänglich noch eingeschränkt.

* Es können verschiedene Industriebereiche/Branchen vermieden werden. Vermeiden bedeutet dabei nicht unbedingt einen vollumfänglichen Ausschluss. Es können auch maximale Umsatzanteile dieser Industrien pro Unternehmen festgelegt werden, z. B. Umsatzanteil Kohle < 30 %, Rüstungsgüter < 10 %, Tabak < 5 % usw.

** Finanzinstrumente, die die sog. PAI berücksichtigen weisen lediglich keine schweren Verstöße gegen gute Unternehmensführung nach.

So hinterlassen Sie mit vier Antworten Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihrem Anlagewunsch:

1. Wünschen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Anlagewunsch?

Sie entscheiden, **ob** unsere Anlageempfehlung Produkte mit Nachhaltigkeitsausprägungen enthalten soll.

Folgende **Grundsätze** sollten Sie bei der Nennung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen beachten:

- Sofern Sie über die unten folgenden Fragen eine Mehrfachauswahl der Nachhaltigkeitskategorien tätigen, reicht die Erfüllung eines Nachhaltigkeitskriteriums, um in die Produktauswahl aufgenommen zu werden.
- Sollten Sie uns in allen Nachhaltigkeitskategorien keine Präferenz nennen, werden wir Ihnen nachhaltige Produkte als für Sie geeignet anbieten, die wenigstens eines der drei untenstehenden Kriterien erfüllen.
- Sollten Sie uns in einzelnen Nachhaltigkeitskategorien genaue Präferenzen nennen, aber in den anderen Kategorien nicht (d.h. „keine Präferenz“ wählen), dann werden Ihnen in der Produktauswahl nur Produkte vorgeschlagen, die mindestens eine Ihrer konkreten Präferenzen berücksichtigen.

2. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden? (optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um die Vermeidung der sog. **PAIs** (Principal Adverse Impacts = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren).

* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

3. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft beabsichtigen und Umweltziele oder soziale Ziele anstreben? (optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem Sie einen Mindestanteil in **nachhaltige Investitionen** gemäß der sog. SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation = Offenlegungsverordnung) definieren. Die SFDR verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitskriterien offenzulegen, damit die Verbraucher zukünftig unterscheiden können, ob oder wie „nachhaltig“ ein Finanzprodukt ist.

4. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz gemäß EU-Taxonomie leisten? (optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem Sie einen Mindestanteil in **ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der sog. EU-Taxonomie-Verordnung** festlegen. Das ist ein von der EU-Kommission entwickeltes System, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Handlungen (Wirtschaftsaktivitäten) klima- und umweltfreundlich sind. Diese Produkte leisten mit ihrer Anlagestrategie einen **wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz**, der durch die Erfüllung der sogenannten EU-Taxonomie-Verordnung definiert ist. Dies beinhaltet Wirtschaftsaktivitäten, die zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

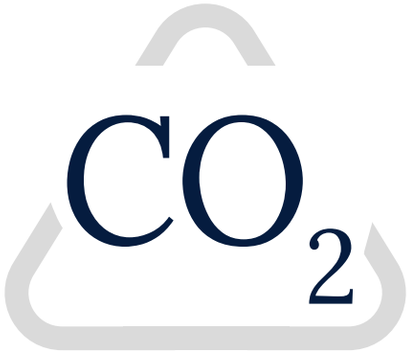

* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

Diese Erläuterungen sollen Ihnen helfen, eine fundierte Entscheidung bei den vier Nachhaltigkeitsfragen zu treffen:

1. Wünschen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Anlagewunsch?

Falls Sie sich für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen entscheiden, können Sie anschließend festlegen, in welchem Umfang und welchen Ausprägungen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünschen.

2. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigen negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden? (optionale Frage*)

Beispiele für **PAIs** (Principal Adverse Impacts = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) sind:

- Vermeidung von **Treibhausgasemissionen** bedeutet, dass die durch das Unternehmen direkt oder indirekt verursachten Co2-Emissionen möglichst reduziert werden sollen.
- Vermeidung der Reduktion von **Biodiversität** (Artenvielfalt) bedeutet, dass die Artenvielfalt durch die Wirtschaftsaktivitäten nicht reduziert werden soll (z. B. Bienen).
- Vermeidung von **Wasserverschmutzung** bedeutet, dass die unternehmensbezogenen Emissionen in das Wasser (z.B. Stickstoff, Phosphor, etc.) reduziert werden sollen.
- Vermeidung von **gefährlichen Abfällen** bedeutet, dass die gefährlichen Abfälle (z. B. Farben/Lacke, Chemikalien, Säuren, Laugen, Lösemittel etc.) reduziert werden sollen.
- Vermeidung von **negativen sozialen oder Arbeitnehmerbelangen** bedeutet, dass Investitionen in Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact vorweisen (d.h. Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung nicht einhalten wollen) oder Investitionen in Unternehmen, die planen (geschlechterspezifische) Vielfalt in Leitungsorganen nicht umzusetzen oder signifikante geschlechtsspezifische Lohngefälle nicht vermeiden wollen, vermieden werden sollen.
- Vermeidung von **Energieineffizienz und fossilen Brennstoffen** bei Immobilienunternehmen bedeutet, dass Investitionen in energieineffiziente Immobilienunternehmen vermieden werden sollen.

* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

3. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft beabsichtigen und Umweltziele oder soziale Ziele anstreben? (optionale Frage*)

Zu den **Umweltzielen** zählen der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Wiederverwertung/Recycling), die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz sowie die Wiederherstellung der Biodiversität (Artenvielfalt) und der Ökosysteme (gemessen beispielsweise an Indikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden). **Soziale Ziele** tragen zur Bekämpfung von Ungleichheiten oder sozialem Zusammenhalt bei. Aber auch die Unterstützung sozialer Integration und Arbeitsbeziehungen fallen hierunter (z.B. Investitionen in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen).

4. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz gemäß EU-Taxonomie leisten? (optionale Frage*)

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet gem. EU-Taxonomie dann einen wesentlichen Beitrag zum **Klimaschutz**, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu begrenzen. Dies kann folgende Tätigkeiten umfassen: **Erzeugung von erneuerbarer Energie; Steigerung der sauberen Mobilität; Umstellung auf erneuerbare Materialien; selbst die Unterstützung solcher Aktivitäten durch Berater** fällt in diese Kategorie.

Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der **Anpassung an den Klimawandel** verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu verringern oder zu vermeiden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: **Schutz von Produktionsstätten am Meer; Einrichtung von Regenrückhaltebecken in dürregefährdeten Gebieten**.

* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

Falls Sie sich für die Nennung von nachhaltigen **Mindestanteilen** in Ihrer Anlage entscheiden, veranschaulicht nachstehende Grafik die Berechnung der EU-Taxonomie- bzw. SFDR (Offenlegungsverordnung)-Konformität eines Produktes. Der konforme Anteil wird anteilig entsprechend berechnet:

Beispielhafte Berechnung des EU-Taxonomie- oder SFDR-konformen Anteils eines Anlageproduktes:

Zusammensetzung des Portfolios	Unternehmen A Anteil im Portfolio: 50 %	Unternehmen B Anteil im Portfolio: 40 %	Unternehmen C Anteil im Portfolio: 10 %
EU-Taxonomie-konforme bzw. SFDR-konforme Umsätze der Unternehmen	5 %	10 %	20 %
EU-Taxonomie/SFDR Beitrag zum Portfolio	**50 % * 5 % = 2,5 %**	**40 % * 10 % = 4 %**	**10 % * 20 % = 2 %**
EU-Taxonomie bzw. SFDR-Konformität des Portfolios	8,5 %	Das Anlageprodukt ist also mit einem Anteil von 8,5 % EU-Taxonomie- bzw. SFDR-konform.	

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht, wie die **Produktauswahl** entsprechend den Nachhaltigkeitspräferenzen vorgenommen wird, falls Sie uns in einzelnen Nachhaltigkeitskategorien genaue Präferenzen nennen, aber in den anderen Kategorien nicht:

Produkte mit Nachhaltigkeits-ausprägung	Nachhaltigkeits-präferenzen	Produktempfehlung
Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft	Ja: PAI (Treibhausgas-emissionen)	Produkte mit den gewünschten PAIs
Strebt positive Veränderungen an und verfolgt Umweltziele oder soziale Ziele	Ja: Mindestanteil (5 %)	Produkte gemäß SFDR (Offenlegungsverordnung) mit dem gewünschten Mindestanteil
Trägt aktiv und wesentlich zum Umweltschutz bei (gemäß EU-Taxonomie)	Keine Präferenz	EU-Taxonomie-Produkte werden nur vorgeschlagen, falls obige Kriterien ebenfalls erfüllt sind

BANKHAUS
NEELMEYER
DIE PRIVATE BANK

Glossar:

ESG: ESG steht für Umwelt (Environment), Soziales/Gesellschaft (Social) und Unternehmensführung (Governance). Das „E“ für „Environment“ steht für Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimawandel, die die Umweltverschmutzung oder - gefährdung reduzieren, Treibhausgasemissionen vermeiden oder Energieeffizienz verbessern. Das „S“ für „Social“ steht für gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen und beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversität oder gesellschaftliches Engagement. Das „G“ für „Governance“ steht für kontrollierte und transparente Unternehmensführung und beinhaltet Themen, die eine nachhaltige Unternehmensführung unterstützen, wie z. B. Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.

PAI: Principal Adverse Impacts = Es sollen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind zum Beispiel Treibhausgasemissionen, Artenvielfalt (Biodiversität), Wasserverschmutzung, gefährliche Abfälle, soziale oder Arbeiternehmerbelange oder Energieineffizienz und fossile Brennstoffe bei Immobilienunternehmen.

SFDR/Offenlegungsverordnung: Die SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) verpflichtet Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien offenzulegen, damit die Verbraucher zukünftig unterscheiden können, ob oder wie „nachhaltig“ ein Finanzprodukt ist.

EU-Taxonomie-Verordnung: Dies ist ein von der EU-Kommission entwickeltes System, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Handlungen (Wirtschaftsaktivitäten) klima- und umweltfreundlich sind.

IMPRESSUM

Bankhaus Neelmeyer,
Zweigniederlassung der
Oldenburgische Landesbank AG
Am Markt 14–16
28195 Bremen

bankhaus@neelmeyer.de

0421 3603-0